

Dies ist eine von Mitarbeitern der Fakultät erstellte Lesefassung (Satzung laut Amtlicher Bekanntmachung 10/2015, 1. Änderung laut Amtlicher Bekanntmachung 09/2016). Rechtlich maßgeblich sind indes allein die Satzungen in der Form, wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen veröffentlicht sind.

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) - Besonderer Teil –

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Abs. 3 Landeshochschulgesetz (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 24.09.2015 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.10.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Keine Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Geographie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.Sc. in Geographie dient der Aneignung langfristiger, auf systematisch-kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine, wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Geographie begründen.

(2) ¹ Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Geographie ist in § 1 Absatz 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ² Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Wintersemester oder Winter- und Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹ Das Bachelor-Studium Geographie gliedert sich in drei Studienjahre. ² Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹ Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Pflicht/ Wahlpflicht	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	GEO 11	P	Grundlagen der Physischen Geographie	6
	GEO 12	P	Grundlagen der Humangeographie	6
	GEO 13	P	Wissenschaftliches Arbeiten und Kolloquium	6
	GEO 14	P	Kartographie und Statistik	6
		Kontextfächer und Schlüsselqualifikationen		
2	GEO 21	P	Bodenkunde und Geomorphologie	6
	GEO 22	P	Stadtgeographie	6
	GEO 23	P	Geographische Methoden 1	6
	GEO 24	P	Geographische Informationssysteme	6
		Kontextfächer und Schlüsselqualifikationen		
3	GEO 31	P	Klima- und Hydrogeographie	6
	GEO 32	P	Wirtschaftsgeographie	6
	GEO 33	P	Regionale Geographie Deutschland	6

	GEO 34	P	Fernerkundung	6
	Kontextfächer und Schlüsselqualifikationen			6
4	GEO 41	WP	Bodenkunde und Geoökologie	6
	GEO 42	WP	Bevölkerungs- und Sozialgeographie	6
	GEO 43	WP	Regionale Geographie Global	6
	GEO 44	WP	Geoinformatik	6
	GEO 45	P	Raumplanung und Berufspraxis	6
	Kontextfächer und Schlüsselqualifikationen			12
5 und 6	GEO 51	P	Integratives Projekt	12
	GEO 52	P	Große Exkursion	9
	GEO 53	P	Berufspraktikum	12
	GEO 54	P	Geographische Methoden 2	6
	GEO 61	P	Bachelorarbeit	12
	Kontextfächer und Schlüsselqualifikationen			9

²Aus den vier Wahlpflichtmodulen GEO 41 bis GEO 44 müssen zwei Wahlpflichtmodule belegt werden; eines dieser beiden Wahlpflichtmodule muss GEO 41 oder GEO 42 sein. ³Im Bereich Schlüsselqualifikationen müssen 21 Leistungspunkte erworben werden; im Bereich Kontextfächer 18 Leistungspunkte. ⁴Als Kontextfächer können Veranstaltungen aus den Fachrichtungen Agrarwissenschaften (Bodenwissenschaften), Biologie, Chemie, Empirische Kulturwissenschaft, Ethnologie, Forstwissenschaften, Geowissenschaften, Geschichtswissenschaft, Mathematik, Naturwissenschaftliche Archäologie, Philosophie, Physik, Psychologie, Rechtswissenschaften, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. ⁵Über die Zulassung weiterer Fachrichtungen als Kontextfach entscheidet auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden hin der Prüfungsausschuss.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹ Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen;
2. Seminare und Kolloquien;
3. Übungen, Praktika und Laborpraktika;
4. Exkursionen und Geländetage;
5. Tutorien.

² Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffern 2 bis 5 bestehen, können im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung

erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Absatz 5 Satz 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Geographie ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie aus dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Keine Orientierungsprüfung

Eine Orientierungsprüfung findet nicht statt.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Keine Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung findet nicht statt.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelor-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 23 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das erste bis vierte Studiensemester gemäß § 3 vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 Prozent aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit und zu 75 Prozent aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module. ²Zu den gemäß Satz 1 in die Gesamtnote einfließenden Noten zählen nicht die Noten, die im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ erworben wurden, es sei denn, diese Kompetenzen wurden integriert in Fachveranstaltungen erworben. .

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2015/2016. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag hin, der bis spätestens 31. März 2016 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.10.2015

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor